



Tiroler Umweltschwaft

Thomas Sansone MSc

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

9900 Lienz

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG, Sillian;
Pistenverbesserung und Schiübungsgebiete am Thurntaler - wasser- und naturschutzrechtliche
Bewilligung - Beschwerde**

Geschäftszahl LUA-7-3.1/16/2-2017

Innsbruck, 04.07.2017

Sehr geehrte XXXX XXXX,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 07.06.2017, GZl. WR/B-1562/13-2017, eingelangt beim Landesumweltschwaft am selben Tag, wurde den Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG, Uderns, vertreten durch Herrn Heinz Schultz, neben der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I) die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 6, 7, 9, 29 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 3 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG2005), LGBl. Nr. 26/2005, idgF. iVm. §§ 2, 3, 4, 5, 7 Abs. 1 Tiroler Naturschutzverordnung (TNSchVO) 2006, LGBl. Nr. 39/2006 (Spruchpunkt II) erteilt.

Gegen den am 07.06.2017 zugestellten - oben angeführten - Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwaft folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt II (naturschutzrechtliche Bewilligung) unter Bezugnahme auf die im Befund beschriebene Maßnahme 3 „Errichtung Schiübungsgebiete nordöstlich des Gasthauses „Gadein“ angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung unter anderem für die Errichtung eines Schiübungsgeländes nördlich des Gasthauses „Gadein“ am Thurnthaler an.

Die naturkundliche Amtssachverständige beurteilte die anvisierten Maßnahmen in diesem Sonderstandort nach TNSchG 2005 zusammenfassend als äußerst kritisch.

Die Vertreterin des Landesumweltanwaltes äußerte sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.5.2017 und in ihrer abschließenden schriftlichen Stellungnahme vom 30.5.2017, Zl. LUA-7-3.1/16/1-2017 dahingehend, dass von der Errichtung des Schiübungsgeländes im Nahbereich des Restaurants „Gadein“ abzusehen sei. Dies deshalb, da starke Beeinträchtigungen für nahezu alle Schutzgüter festgestellt wurden. Die Minderungsmaßnahme (Amphibienteich) weise überdies nur geringes Kompensationspotential auf. Letztendlich solle ein aus naturkundlicher Sicht vertretbareres Areal gesucht werden.

In dem nun angefochtenen Bewilligungsbescheid vom 07.06.2017, Zl. WR/B-1562/13-2017, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (neben der wasserrechtlichen) auch die naturschutzrechtliche Bewilligung. Die Behörde stützte sich in ihrer Interessenabwägung darauf, dass der Eingriff im Bereich eines bereits bestehenden Skigebietes stattfindet und bei sorgfältiger Bauweise Beeinträchtigungen minimiert werden können. Weiters wurde der Wirtschaftsfaktor Schigebiete und die damit zusammenhängenden positiven Effekte für Arbeitsplätze und Tourismus ins Treffen geführt.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 07.06.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Nachweis des Öffentlichen Interesse und Interessenabwägung

Der Landesumweltanwalt ist der Meinung, dass ein öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens im angefochtenen Bescheid nicht ausreichend dargelegt worden ist, um die Interessen an der Erhaltung eines hochwertigen Lebensraums im Sinn des TNSchG 2005 zu überwiegen.

Im angefochtenen Bescheid wurde nur auf den Wirtschafts- und Tourismusfaktor verwiesen. Für den Landesumweltanwalt entspricht ein pauschaler Verweis darauf, dass das Projekt Wirtschaft und Tourismus fördern wird, nicht den in § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 TNSchG 2005 verankerten Vorgaben hinsichtlich einer Interessenabwägung und der dazu ergangenen Judikatur. Das Vorliegen eines in § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 TNSchG 2005 geforderten langfristigen öffentlichen Interesses ist daher für den Landesumweltanwalt aus der Bescheidbegründung nicht hinreichend ersichtlich und in der Folge auch nicht nachvollziehbar.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hat die belangte Behörde weiters die naturschutzrechtlichen Interessen in ihrer Interessenabwägung untergewichtet.

Das neue Schiübungsgelände soll auf 3270 m² entstehen. Auf Grund des nassen Untergrundes (des Feuchtgebietsstandorts) bedarf es massiver Drainagierungen, um die geplanten Schüttungen für das Überschussmaterial aus der Speicherteicherweiterung vornehmen zu können. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des geo- und hydrogeologischen Amtssachverständigen verwiesen (vgl. bekämpfter Bescheid, Seite 13, 3. Absatz).

Laut naturkundlichem Gutachten wären durch die Maßnahmen ein wertvolles Feuchtgebiet und Quellfluren betroffen. Dies konnte auch im Zuge eines Ortsaugenscheines durch die Vertreterin des Landesumweltanwaltes festgestellt werden.

Wie die naturkundliche Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt hat, würden durch die geplanten Manipulationen für das Schiübungsgelände ein Feuchtgebiet und Quellfluren (geschützt nach § 9 TNSchG 2005 Schutz von Feuchtgebieten, Anlage 4, Nr. 3 TNSchVO 2006 Kalktuffquellen, FFH-Lebensraumtyp 7220 Kalktuff-Quellflur) beansprucht und in der Folge irreversibel zerstört werden.

Der Eingriff im Bereich der bestehenden Quellfluren und Nasswiesen ist besonders schwerwiegend. Die Baumaßnahmen des Skiübungsgeländes würden zu einer Störung und teilweise zum Ausfall von Biotopflächen und infolgedessen zu einem Zusammenbruch ihrer ökologischen Funktion führen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensraum sowie Naturhaushalt nach TNSchG 2005 wurden gutachterlich als mäßig bis teilweise hoch (aufgrund des Funktionsverlustes) eingestuft.

Abschließend hält die naturkundliche Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme explizit fest, dass die Umsetzung des neuen Skiübungsgeländes grundsätzlich als fachlich sehr kritisch gesehen wird. Der Landesumweltanwalt kann sich dem nur anschließen.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind Feuchtflächen und Quellfluren als besondere Lebensräume besonders schützenswert. Durch die besonderen Umweltbedingungen an ihren Standorten (dauernde Nässe, Mikroklima, Boden) entstehen dort Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen, welche sich auf diese Bedingungen spezialisiert haben. Diese Spezialisierung führt dazu, dass diese Gemeinschaften sehr störungsempfindlich sind, auch bedingt durch die Kleinräumigkeit und Isoliertheit solcher Gemeinschaften. In der alpinen Höhenlage entwickeln sich solche Gemeinschaften zudem nur sehr langsam, wodurch ihre Regenerationsfähigkeiten besonders beschränkt sind. Quellfluren und Feuchtbereiche sind zudem sehr reich an schutzwürdigen und seltenen Arten und damit aus Naturschutzsicht besonders wertvoll.

Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund des vorzunehmenden tiefgründigen Bodenaustausches, der massiven Überschüttungen der Quellfluren (im oberen Bereich) und massiven Drainagierungen, welche laut geologischem und hydrogeologischem Amtssachverständigen Voraussetzung für eine sichere Ausführung und Betrieb des Schiübungsgeländes sind, die betroffenen Feuchtgebiete und Quellfluren vor Ort unwiederbringlich zerstört werden.

Zusätzlich scheint es schwer abzuschätzen zu sein, wie sich die Entwässerungsmaßnahmen auf das darunter liegende Feuchtbiotop auswirken werden. Die Beeinträchtigung von derartig sensiblen Lebensräumen wie Feuchtwiesen und Quellfluren wird seitens des Landesumweltanwaltes aufgrund der eben genannten Punkte äußerst kritisch gesehen und muss vermieden werden.

Dem Argument, dass die Arbeiten innerhalb eines Skigebietes stattfinden, wird entgegengestellt, dass auch innerhalb eines Skigebietes naturkundlich besonders wertvolle und schützenswerte Bereiche vorhanden sein können, welche selbstverständlich dem Schutzregime des TNSchG 2005 unterliegen. Insofern geht diese Argumentation der Behörde völlig ins Leere.

Angesichts der überwiegend starken Eingriffe in ökologisch hochwertige Biotope und der kritischen Einschätzung der Amtssachverständigen für Naturkunde ist der Landesumweltanwalt der Ansicht, dass die

Naturschutzinteressen in der Interessenabwägung stärker berücksichtigt hätten werden müssen. Überdies wurde, wie oben bereits festgestellt, der Nachweis eines langfristigen öffentlichen Interesses zu Gunsten des Vorhabens nicht ausreichend erbracht. Vor diesem Hintergrund überwiegen nach Meinung des Landesumweltanwaltes die Interessen des Naturschutzes.

2. Alternativenprüfung

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang explizit darauf, dass sich die Beschwerde des Landesumweltanwaltes ausschließlich auf die Errichtung des (Kinder-)Schiübungsareals bezieht. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes geht aus dem belangten Bescheid nicht hervor, dass eine ausreichende Alternativenprüfung durchgeführt worden ist. Weder wird diese erwähnt noch beschrieben. Daher bleibt das Verfahren in diesem Punkt mangelhaft.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im gesamten Schigebiet Areale existieren, deren Umgestaltung zu einem Schiübungsgelände bei weitem weniger Beeinträchtigungen mit sich brächte.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Als „Ausgleichsmaßnahme“ wurde ein Amphibienbiotop mit einer Größe von „mindestens“ 20 m² ins Treffen geführt, welches zu einem Viertel als Viehtränke verwendet werden soll. Die verbleibenden drei Viertel sollen gegen Weidevieh umzäunt werden. Dem Landesumweltanwalt erschließt sich nicht, wie ein „mindestens“ 20 m² großes Amphibienbiotop, welches auch noch als Viehtränke verwendet wird, den Verlust von 3270 m² an Feuchtgebieten und Quellfluren kompensieren soll. Trotz der Formulierung „mindestens 20 m²“ erscheint eine 164 Mal kleinere Fläche in keinem Verhältnis zur Verlustfläche zu stehen. Auch die naturkundliche Amtssachverständige geht davon aus, dass der Amphibienteich nur als geringfügige Kompensation angesehen werden kann. Abgesehen davon kann die Anlage eines Tümpels jedenfalls nicht die Zerstörung von Feuchtgebiet und Quellflur ausgleichen.

Die Überschüttung von Quellfluren und damit deren Zerstörung ist nach Sicht des Landesumweltanwaltes und in Übereinstimmung mit der aktuellen Fachliteratur nicht ausgleichbar.

Die Annahme der Behörde, dass der Amphibienteich eine Verbesserung der momentanen Situation darstellen soll, ist aus naturkundlicher nicht schlüssig und nachvollziehbar, sowohl in Bezug auf Flächenverluste wie auch auf die betroffenen Lebensgemeinschaften in ihrer ökologischen Wertigkeit und Vergleichbarkeit, welche durch die geplanten Maßnahmen (massive Überschüttungen) irreversibel zerstört werden.

Daher bedarf es nach Meinung des Landesumweltanwaltes einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgenden

Antrag

Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung im angefochten Umfang versagen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer